

**Artenschutzrechtliche Potentialanalyse
für das Bauprojekt Wohnen am Mühlgraben
in Teutschenthal / OT Benkendorf**



Auftraggeber:

Wohnpark Saaleblick GmbH
Mittelstraße 11
40789 Monheim

Auftragnehmer:

SALIX – Büro für Ökologie und Landschaftsplanung
Döblitzer Weg 1a
06193 Wettin-Löbejün
Tel.: (034607) 34 656
Fax: (034607) 34 2990
e-mail: salix.reissmann@googlemail.com

Stand: 11.04.2023

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Anlass der Planung und Vorhaben | 3 |
| 2 | Grundlagen | 3 |
| 3 | Untersuchungsbereich | 3 |
| 3.1 | Lage..... | 3 |
| 3.2 | Untersuchungsmethodik..... | 4 |
| 4 | Ergebnisse..... | 4 |
| 4.1 | Bestandsaufnahme potentiell artenschutzrelevante Habitate (aktueller Zustand) | 4 |
| 4.2 | Relevanzprüfung | 6 |
| 4.3 | Abschätzung des Gefährdungspotentials für Amphibien | 7 |
| 4.4 | Abschätzung des Gefährdungspotentials für Vogelarten | 7 |
| 4.5 | Abschätzung des Gefährdungspotentials für Fledermausarten | 8 |
| 4.6 | Abschätzung des Gefährdungspotentials für Zauneidechsen | 9 |
| 4.7 | Betroffenheit von Schutzgebieten..... | 9 |
| 5 | Maßnahmen zur Vermeidung..... | 10 |
| 6 | Fazit..... | 11 |
| 7 | Literatur / Quellen..... | 12 |
| | Fotoanhang..... | 13 |

1 Anlass der Planung und Vorhaben

Die Wohnbau Saaleblick GmbH beabsichtigt, am Ortsrand von Benkendorf (Teutschenthal) auf dem Gelände einer ehemaligen LPG mit ca. 7.700m² Wohnhäuser zu errichten. Geplant sind Einfamilienhäuser mit Garagen und Zuwegungen. Dazu soll ein vergleichsweise großes, ruinöses Stallgebäude (ehemaliger Kuhstall, vgl. Foto 1) abgerissen werden. Im Zuge der Erstellung der Planunterlagen wurde daher die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potentialanalyse hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf besonders geschützte Arten bzw. die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie entsprechend den Bewertungsmaßstäben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich.

2 Grundlagen

Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtliche Potentialanalyse sind § 44 BNatSchG und die Artenschutzliste Sachsen-Anhalt von RANA (2018).

§ 44 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2009) benennt folgende Verbote: Tötungsverbot, Störungsverbot und Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Arten.

Die Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (RANA 2018) listet die für Sachsen-Anhalt hinsichtlich des § 44 BNatSchG in Verbindung mit FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie zu berücksichtigenden Arten auf.

3 Untersuchungsbereich

3.1 Lage

Die durch den Bau beanspruchten Flurstücke befinden sich in Benkendorf an der Rosa-Luxemburg-Straße in der Gemeinde Teutschenthal.

Kreis: Saalekreis
Gemarkung: Holleben
Flur: 10
Flurstücke: 37/44, 37/45, 37/46, 37/47

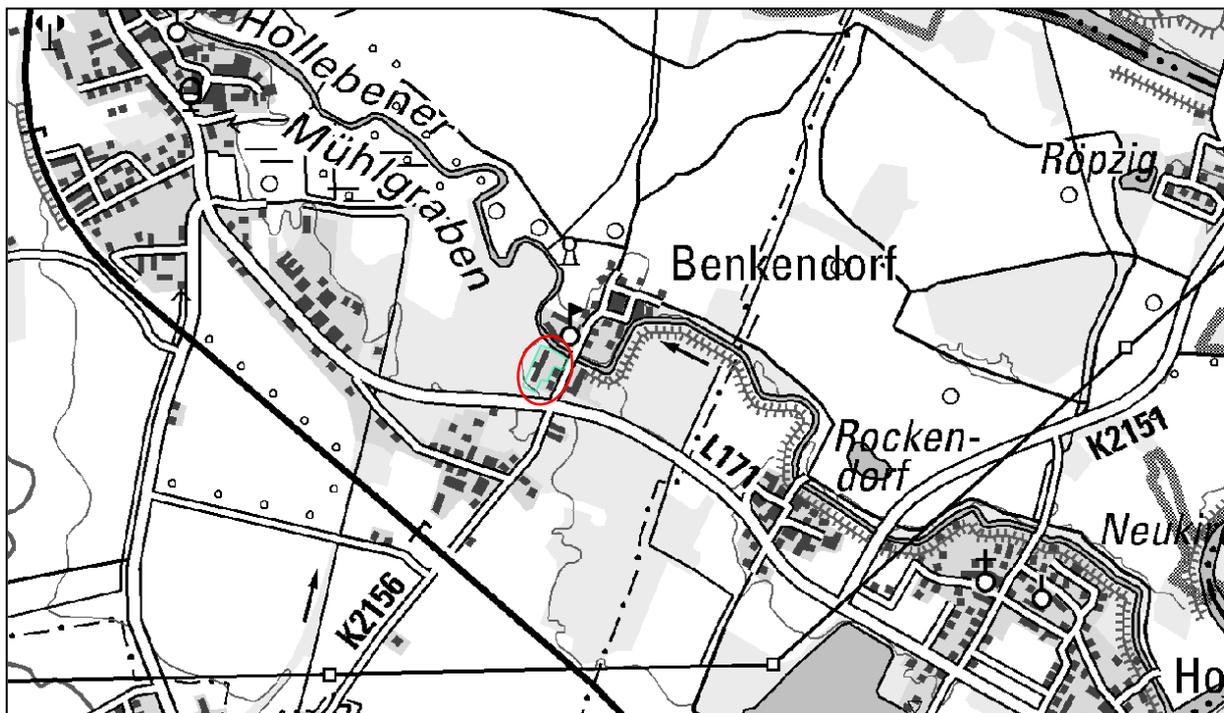


Abb. 1: Standort der zur Bebauung vorgesehenen Vorhabensfläche in Benkendorf (rote Markierung) Quelle: Sachsen-Anhalt-Viewer, Abruf 01.11.2022, (https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de)

3.2 Untersuchungsmethodik

Im Rahmen eines Vor-Ort-Termins wurde die Vorhabensfläche am 14.11.2022 begangen. Bei der Begehung wurden das ruinöse Stallgebäude (soweit begehbar) und die umgebenden Flächen der Vorhabensfläche begangen und visuell nach Spuren relevanter Arten/Artengruppen (z.B. Höhlen, Urin- und Kotspuren) untersucht. Weiterhin wurde die Biotop- und Habitatausstattung der Vorhabensfläche erfasst und beurteilt und eine Potentialanalyse erstellt.

4 Ergebnisse

4.1 Bestandsaufnahme potentiell artenschutzrelevante Habitats (aktueller Zustand)

Insgesamt handelt es sich bei der Vorhabensfläche um ein augenscheinlich seit Jahrzehnten aufgelassenes, ehemaliges landwirtschaftliches Betriebsgelände mit einem großen ruinösen Rinderstall, ebenfalls verfallenden betrieblichen Nebenflächen und Sukzessionsvegetation (vgl. Foto 1).

Befestigte Flächen / Gebäude:

Das vergleichsweise große Stallgebäude ist augenscheinlich langjährig ruinös (vgl. Fotos 8-15), das Dach ist überwiegend eingestürzt (vgl. Foto 11-14), überwiegend ohne Bedeckung,

nicht begehbar und mehr oder weniger komplett offen. Die Innenbereiche des Gebäudes sind aufgrund des offenen Daches, der fehlenden Fenster und Türen der Witterung ausgesetzt. Teilweise fanden sich Algen- und Moosablagerungen an den Innenwänden (vgl. Foto 10), teils sind die Mauersimse mit Gehölzen bewachsen. Die Wände sind sowohl außen als auch innen zu großen Teilen unverputzt bzw. ist der ursprünglich vorhandene Putz abgefallen. Um das Stallgebäude herum befinden sich augenscheinlich großflächige Betonflächen (vgl. Foto 4 und 5), welche überwiegend mit einer dünnen Bodenschicht überdeckt und einer ruderalen Vegetationsdecke überwachsen sind. Weiterhin führt von der Rosa-Luxemburg-Straße aus eine gepflasterte Zufahrt bis an das Gebäude heran (vgl. Foto 6).

Weiterhin befinden sich auf der Vorhabensfläche vier ruinöse Silos (Beton, vgl. Foto 7), welche aufgrund des unsicheren Bauzustandes nicht sicher begehbar sind und daher eine gründliche Begehung / Begutachtung nicht möglich war. Augenscheinlich wurden die Silos zu Zeiten der landwirtschaftlichen Nutzung mindestens zum Teil als Güllebecken genutzt. Gemäß aktuellem geotechnischem Gutachten von G.U.T. (2023) wurden die Silos „... augenscheinlich mit Bauschutt und Müll verfüllt und sind mit Wasser vollgelaufen.“ Eine weitergehende Untersuchung der Silos/Güllebecken erfolgte durch G.U.T. aufgrund des schlechten bautechnischen Zustandes ebenfalls nicht. Im Bereich der Güllebecken wurden in Bodenproben aus dem Grundwasserschwankungsbereich extrem erhöhte Konzentrationen von Kalium und Stickstoff festgestellt, welche nach G.U.T. (2023) auf eine Kontamination des Bodens durch Gülleeintrag hinweist. „Ob der Stoffeintrag auf die aktive landwirtschaftliche Nutzung zurückgeht, oder ob noch Gülle in den Becken/Schachtbauwerken zurückgeblieben ist ... und über schadhafte Stellen in den Untergrund gelangt, ist jedoch unklar.“ (G.U.T. 2023). Östlich vor der Stallruine befindet sich flächig abgelagerter Bauschutt.

Für das Stallgebäude, die Silos und die Betonflächen ist der Abriss geplant.

Vegetation:

Auf der Vorhabensfläche wurden keine Altbäume gefunden. Die vorhandenen Gehölze sind überwiegend durch Sukzession aufgekommen und von jungem bis mittlerem Alter. Bei den Gehölzen ist die Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) in jungem bis mittelaltem Alter dominierend. Weitere Gehölze in geringerer Individuenzahl waren Holunder (*Sambucus nigra*), Hasel (*Corylus avellana*), Rosen (*Rosa spec.*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Liguster (*Ligustrum vulgare*) sowie Hopfenschleier (*Humulus lupulus*). Durch die Gehölze sind die bewachsenen Flächen teils stark beschattet. Der Unterwuchs der teils großflächigen Sukzessionsgehölze wird durch eine dichte Ruderalflur mit Brennnessel (*Urtica dioica*), Quecke (*Elytrigia repens*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Knaulgras (*Dactylis glomerata*) geprägt.

Die gehölzfreien Bereiche sind überwiegend von Brennnessel (*Urtica dioica*) und im nordöstlichen Teil der Vorhabensfläche auch durch Landreitgras (*Calamagrostis epigeios*) und Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*, vgl. Foto 3) gekennzeichnet. Offene, vegetationsfreie Substrate sind nicht vorhanden.

Die um das Stallgebäude herum befindlichen Betonflächen sind zu großen Teilen mit einer dichten Brennnessel-Quecke-Flur sowie teils dichtem Gehölzbewuchs aus Holunder, Eschen und Hasel bewachsen.

Der (Hollebener) Mühlgraben und seine Ufervegetation befinden sich außerhalb der Vorhabensfläche und sind daher nicht betroffen. Dieser Bereich wird im Folgenden nicht betrachtet.

4.2 Relevanzprüfung

A) im Folgenden werden Arten bzw. Artengruppen aufgelistet, welche nach fachlicher Einschätzung anhand der Begehung keine Habitats bzw. geeignete Lebensräume auf der Vorhabensfläche finden und keine Vorkommen bekannt sind:

Im Rahmen der Begehung der Vorhabensfläche konnten keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfasst werden. Aufgrund der vorangegangenen Nutzung und der aktuellen Vegetationsstruktur (Sukzessionsgehölze und überwiegend nitrophile Ruderalvegetation) kann ein Vorkommen geschützter Pflanzenarten ausgeschlossen werden. Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Farn- und Blütenpflanzenarten besiedeln jeweils sehr spezielle Standorte, die auf der Vorhabensfläche nicht vorhanden sind.

Aufgrund fehlender Altbäume (mit Totholzstrukturen) bzw. fehlendem sonstigem Totholz besitzt die Vorhabensfläche keine Relevanz für xylobionte Käfer wie z.B. Eremit.

Die artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten sind eher seltene Arten mit speziellen Ansprüchen an ihre Habitats. Vorkommen auf der Vorhabensfläche oder der näheren Umgebung sind nicht bekannt bzw. fehlen. Relevante Habitats/Lebensräume wie Magerrasen, artenreiches trockenes oder mesophiles Grünland bzw. die teils speziellen Futterpflanzen für die Raupenstadien der Schmetterlingsarten sind ebenfalls auf der Vorhabensfläche nicht vorhanden. Für Libellen fehlen aufgrund fehlender Fließgewässer die geeigneten Lebensräume an deren Ufern. Auch die anspruchsvollen Libellen-Arten der Stillgewässer kommen aufgrund fehlender Gewässer nicht auf der Vorhabensfläche vor. Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Libellen kann daher ausgeschlossen werden. Bei den prüfrelevanten Mollusken handelt es sich ebenfalls um Arten, die für das Plangebiet ausgeschlossen werden können, da keine Vorkommen bekannt sind und entsprechende Lebensräume fehlen. Schmetterlinge, Libellen und Mollusken sind damit für die Vorhabensfläche nicht prüfrelevant.

Bei den Säugetierarten (ohne Fledermäuse) wird keine Art als prüfrelevant eingestuft. Für die Arten sind keine Vorkommen bekannt bzw. sind sie aufgrund fehlender Habitats nicht für die Vorhabensfläche relevant (z. B. Fischotter, Biber, Wolf, Luchs, Wildkatze, Feldhamster). Ein Vorkommen der Haselmaus kann aufgrund der fehlenden geeigneten Biotopstrukturen und der fehlenden relevanten Pflanzenarten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Bei den Reptilien wird die Schlingnatter als nicht prüfrelevant eingestuft, da für die wärmeliebende Art die notwendigen offenen bis halboffenen Habitats in wärmebegünstigten Lagen wie Magerrasen, Heiden, trockene und besonnte Waldränder, Weinberge usw. fehlen. Auch ist ein Vorkommen der Schlingnatter für die Vorhabensfläche und deren Umgebung nicht bekannt. Die Zauneidechse wird in nachfolgenden Kapitel behandelt.

B) anhand der Biotop-/Habitatausstattung ergibt sich für folgende Arten/Artengruppen eine potentielle Betroffenheit durch das Bauvorhaben:

- Amphibien: Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Winterquartiere/Sommerlebensräume),
- Vögel (Gebäude- und Gehölzbrüter): Nist- und Brutstätten,
- Fledermäuse: Quartiermöglichkeiten sowie
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*): Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

4.3 Abschätzung des Gefährdungspotentials für Amphibien

Eingriffsbedingt wären Amphibien bei vorhandenen Gewässern bzw. wasserführenden Strukturen (Fortpflanzungsstätten) sowie terrestrischen Quartieren potentiell betroffen.

Eine Betroffenheit von Amphibienarten kann hinsichtlich fehlender natürlicher Gewässer, fehlender terrestrischer Sommerlebensräume bzw. grabbarer Offenstellen auf der Vorhabensfläche ausgeschlossen werden. Die vier, teilweise Wasser führenden Silos konnten aufgrund des ruinösen Zustandes nicht näher begutachtet werden. Wie unter Kap. 4.1 ausgeführt gibt es anhand aktuell durchgeführter Bodenuntersuchungen im Bereich der Silos Nachweise von extrem erhöhten Konzentrationen von Kalium und Stickstoff, welche auf das Vorhandensein von Gülle hinweisen (G.U.T. 2023). Hohe Konzentrationen von Stickstoff sind besonders in den Larvalstadien der Amphibien schädlich bis letal. Weiterhin führt eine hohe Konzentration von Stickstoff im Wasser zu einer Förderung des Pflanzen- und Algenwachstums und damit zu einer Verringerung der Sauerstoffsättigung, welches sich ebenfalls negativ auf das Vorkommen von Amphibien auswirkt. Der in näherer Umgebung vorhandene, aber nicht zur Vorhabensfläche gehörende Mühlgraben ist als Fließgewässer mit steilen Ufern nicht als Laichgewässer geeignet.

Fazit: Trotz einer nicht durchführbaren gründlichen Begutachtung der Silos aufgrund des baulichen Zustandes und aufgrund der anzunehmenden chemischen Belastung des Wassers in den Silos sowie fehlender natürlicher Gewässer und fehlender potentieller Sommerlebensräume und Winterquartiere ist ein Vorkommen von Amphibien auf der Vorhabensfläche unwahrscheinlich bzw. kann ausgeschlossen werden.

4.4 Abschätzung des Gefährdungspotentials für Vogelarten

Eingriffsbedingt wären Vogelarten (Gebäude- und Gehölzbrüter) bei vorhandenen Nist- und Brutstätten potentiell betroffen. Eine Betroffenheit von Bodenbrütern kann aufgrund der aktuellen Habitat-/Biotopausstattung (überwiegend dichte und hochwüchsige Vegetation, teils verfilzt, Anteil gehölzfreier Flächen gering) ausgeschlossen werden.

Die auf der Vorhabensfläche aufgekommenen Gehölze können Gehölzbrütern zur Nestanlage dienen. Potentiell können auch Teile des Stallgebäudes wie z.B. Simse und Dachüberstände zur Nestanlage dienen.

Die Gehölze an sich und insbesondere die Baumkronen waren aufgrund des zum Begehungstermin bereits stattgefundenen Laubfalls sehr gut einsehbar. Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine älteren Gehölze mit Höhlen, auch sind die vorhandenen Gehölze/Kronen aufgrund des vergleichsweise geringen Alters nicht geeignet, Greifvogelhorste zu tragen

bzw. konnten solche in den Gehölzen nicht gesehen werden. Weiterhin konnten weder an der Außenfassade noch im Innenbereich des Stallgebäudes Vogelnester gefunden werden. Der Dachstuhl ist überwiegend nicht vorhanden bzw. offen und hat daher aufgrund fehlenden Witterungsschutzes keine Relevanz für Eulenvögel. Es wurden in den begehbaren Gebäudeteilen keine Gewölle gefunden. Der Dachraum war nicht begehbar bzw. nicht vorhanden und konnte zum Teil von unten eingesehen werden.

Für Rast- und Zugvögel hat der Vorhabensstandort keine Bedeutung.

Fazit: Aufgrund der Habitatausstattung der Vorhabenfläche im aktuellen Bestand und fehlender Spuren gebäudebewohnender Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass eine Gefährdung von Vogelarten durch das geplante Vorhaben nicht vorliegt. Insbesondere für Gehölzbrüter bietet die Umgebung der Vorhabensfläche u.a. entlang des nahe befindlichen Mühlgrabens und westlich der Vorhabensfläche vielfältige Nistmöglichkeiten, so dass die Auswirkungen als gering einzustufen sind. Für gebäude- und gehölzbrütende Vogelarten hat die Vorhabensfläche daher nur in der Brutzeit von März bis August eine Bedeutung.

4.5 Abschätzung des Gefährdungspotentials für Fledermausarten

Eingriffsbedingt wären Fledermäuse bei vorhandenen Quartieren (Bäume, Gebäude) potentiell betroffen. Fledermäuse haben hohe Ansprüche an Winterquartiere. So benötigen sie eine konstante Temperatur mit Sicherheit vor eindringendem Frost, konstante (hohe) Luftfeuchtigkeit und Schutz vor Zugluft.

An den Bäumen konnten aufgrund des jüngeren Alters keine Rindenspalten, Höhlen oder Rindenabrisse gefunden werden. Die Kronen bzw. Stammteile waren aufgrund des zum Begehungstermin bereits stattgefundenen Laubfalls sehr gut einsehbar. Daher kann davon ausgegangen werden, dass gehölzbewohnende Fledermausarten aufgrund fehlender Quartiermöglichkeiten vom Vorhaben nicht betroffen sind.

Am Stallgebäude fehlen als Quartier geeignete Strukturen wie z.B. Fensterläden, Fassadenverkleidung und sonstige Verkleidungen. Am und im Stallgebäude wurden, soweit sicher begehbar, keine Spuren (z.B. Urin- und Kotspuren an den Wänden und am Boden sowie Fraßspuren) gefunden. Das Stallgebäude ist aufgrund des überwiegend fehlenden Dachstuhls bzw. offenen Daches, fehlender Fenster und Türen sehr offen und bietet keinen Witterungsschutz sowohl gegen Kälte als auch Niederschläge/Feuchtigkeit. Teilweise fanden sich im Innenbereich Algen- und Moosbeläge auf den Wänden, was auf eindringendes Regenwasser hindeutet. Aktuell gibt es keine Hinweise/Beobachtungen von Fledermäusen bzw. deren Spuren wie Kot- und Urinspuren. Aufgrund fehlender Spuren von Fledermäusen und fehlender geeigneter, witterungsgeschützter Habitate (sowohl für Sommer als auch Winter) kann eine Anwesenheit von gebäudebewohnenden Fledermäusen im Stallgebäude ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung der Vorhabensfläche als Teil eines Jagdhabitats durch Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden. Jedoch stellt die Vorhabensfläche aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Größe nur einen Bruchteil eines potentiellen Jagdhabitats der sehr mobilen Fledermäuse dar. Die Funktion als Jagdhabitat kann die Vorhabensfläche nach Beendigung der Bauarbeiten weiterhin erfüllen. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch wäh-

rend der Abriss- und Bauarbeiten keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, da Fledermäuse vorzugsweise ab der Dämmerung bis in die Dunkelheit jagen.

Fazit: Aufgrund des Fehlens für Fledermäuse relevanter Gehölze mit Höhlen, Rissen und Spalten sowie des Fehlens von Spuren von Fledermäusen und Quartiermöglichkeiten an und im Stallgebäude kann davon ausgegangen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten vom geplanten Vorhaben nicht betroffen sind.

4.6 Abschätzung des Gefährdungspotentials für Zauneidechsen

Eingriffsbedingt wären Zauneidechsen bei vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten potentiell betroffen.

Die Vorhabensfläche außerhalb des Stallgebäudes besteht zu großen Teilen aus betoniertem Boden bzw. gepflasterter Zufahrt sowie ruderalem Brennesselbestand (*Urtica dioica*) und dichtem, verfilztem und ruderalem Grasbestand mit hohem Anteil Landreitgras (*Calamagrostis epigeios*) und neophytischer Kanadischer Goldrute (*Solidago canadensis*) und dichter Streuschicht. Es fehlen vegetationsfreie bis vegetationsarme besonnte, grabbare Substrate und Verstecke. Auch an die Vorhabensfläche angrenzend befinden sich keine Habitate für Zauneidechsen, z.B. fehlen grabbare, besonnte Substrate zur Gelegeablage. Hier finden sich dichte Brennesselfluren, der Mühlgraben, eine Straße und Privatgrundstücke.

Fazit: Auf der Vorhabensfläche fehlen vegetationsfreie bis vegetationsarme besonnte, grabbare Substrate und Verstecke. Aufgrund der aktuell vorhandenen dichten und hochwüchsigen Vegetation bzw. Gehölze kann davon ausgegangen werden, dass die Vorhabensfläche nicht von Zauneidechsen besiedelt wird. Weiterhin ist die Vorhabensfläche von Biotopen begrenzt, welche ebenfalls keine Habitate für Zauneidechsen darstellen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mit Beginn der wärmeren Jahreszeiten auch keine Zauneidechsen in den Baubereich einwandern würden.

4.7 Betroffenheit von Schutzgebieten

Vom geplanten Vorhaben ist ein Schutzgebiet kleinflächig randlich betroffen. Es handelt sich dabei um das LSG0034SK_ (Saaletal), welches vom nördlichen Rand der Vorhabensfläche kleinflächig betroffen ist.

Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“: Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen finden keine Veränderungen des Landschaftsbildes statt. Es sind die Errichtung von Einfamilienhäusern und Garagen inklusive Zuwegung geplant. Die in den Ortsrand Benkendorf eingebettete Vorhabensfläche ist bereits seit Jahrzehnten durch ein großes zweigeschossiges (aktuell ruinöses) Stallgebäude sowie umfangreiche, befestigte Zuwegungen zum und um das Stallgebäude herum geprägt. Auch wird die siedlungsnahe Vorhabensfläche bereits aktuell durch Anwohner frequentiert. Durch das geplante Bauvorhaben wird eine bereits bebauete/anthropogen beanspruchte Fläche in Anspruch genommen. Es sind keine Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes zu erwarten.

Anhand kartografischer Darstellungen sind das FFH-Gebiet 141 „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ und das in dem Abschnitt deckungsgleiche SPA 21 „Saale-

Elster-Aue südlich Halle“ am westlichen Rand der Vorhabensfläche scheinbar kleinflächig randlich betroffen (vgl. folgende Abb. 2).

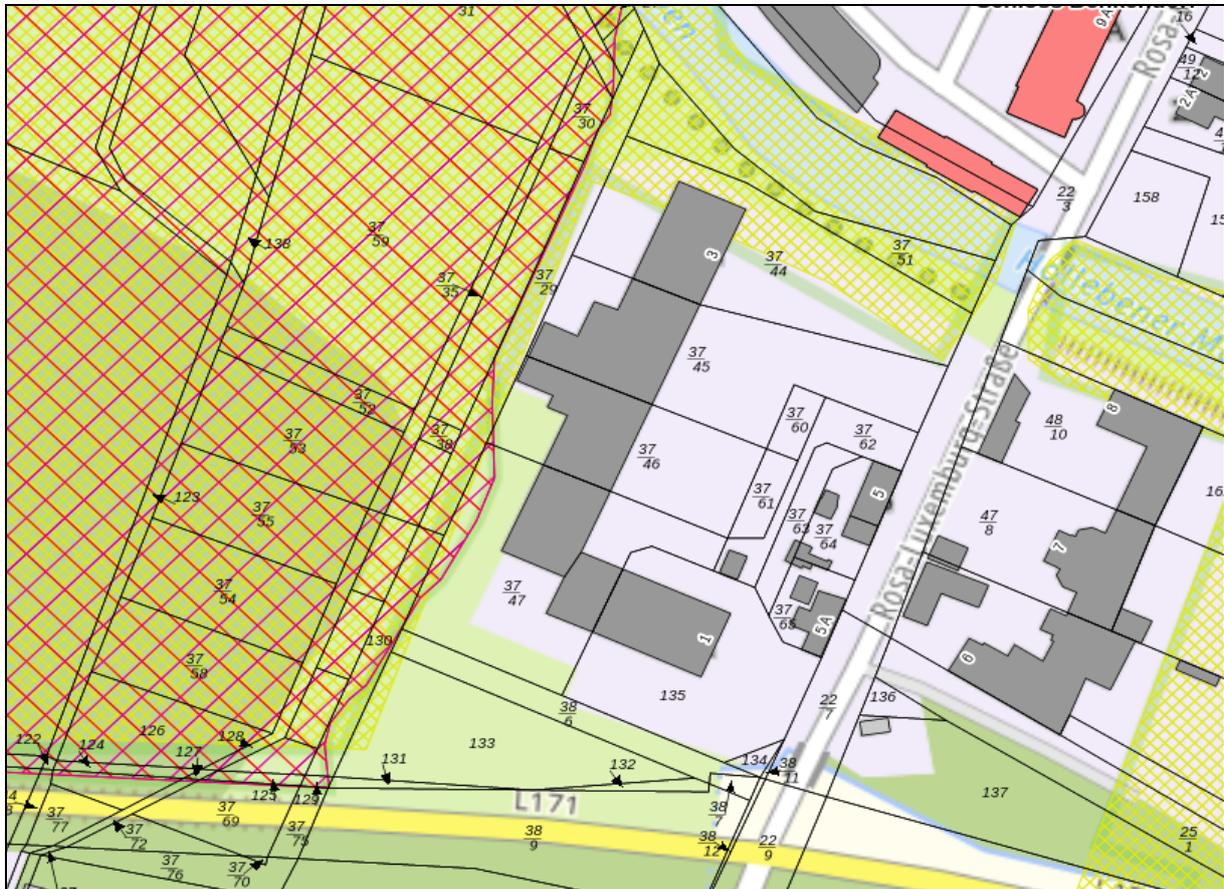


Abb. 2: Schutzgebiete randlich zur Vorhabensfläche in Benkendorf, Quelle: Sachsen-Anhalt-Viewer, Abruf 01.11.2022, (https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de)

grüne Umrandung = Vorhabensfläche; gelbe Fläche = LSG; rot karierte Fläche = sich überlagernd FFH-Gebiet und SPA

Augenscheinlich bildet der westlich der Vorhabensfläche verlaufende Weg in dem Bereich die Grenze des FFH-Gebietes und SPA. Der Weg wird aus den Flurstücken Flur 10, Fst. 37/29 und Flur 10, Fst. 130 gebildet. In Anwendung von § 2 Abs.4 Satz 1 N2000-LVO LSA verläuft die Grenze der Natura 2000-Gebiete damit westlich dieses Weges.

Des Weiteren gehören diese Weg-Flurstücke nicht zur Vorhabensfläche und sind damit nicht direkt vom Bauvorhaben betroffen.

5 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahme V1: Zur Vermeidung des Eintretens eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG Abs. 1 wird die Entfernung von Gehölzen und der Beginn des Abrisses des Stallgebäudes außerhalb der Brutzeit der Vögel (März bis September) empfohlen. Ist ein Einhalten dieser Maßnahme nicht möglich, sind vor einer Entfernung von Gehölzen diese durch geeignetes Fachpersonal auf Vorkommen aktueller Nester zu überprüfen.

6 Fazit

Im Rahmen der Begehung der Vorhabensfläche konnten keine Hinweise auf eine Besiedlung des Stallgebäudes, der Bäume und der weiteren Vegetation durch Fledermäuse, Brutvögel und Zauneidechse gefunden werden.

Ein Abriss des Stallgebäudes und der befestigten Flächen stellt bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme 1 aus artenschutzrechtlicher Sicht keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG dar.

7 Literatur / Quellen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 29.5.2017 I 1298
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA 2010, S. 569; letzte berücksichtigte Änderung: § 6 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
- Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005 (BGBl. I, S. 258).

G.U.T. – Gesellschaft für Umweltsanierungstechnologien mbH (2023): Gentechnischer Bericht und umwelttechnische Grundstücksbewertung – Voruntersuchung – Teutschenthal OT Benken-
dorf, Wohnpark Saaleblick, Neubau Wohnbebauung, Rosa-Luxemburg-Straße. – unveröff.
Gutachten, 38 S.

RANA – BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MEYER, HALLE/S. (2011): Managementplan für
das FFH-Gebiet „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle (FFH_0141 (DE
4537-301). - <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/managementplanung/abgeschlossene-managementplaene/ffh141>,
abgerufen am 08.02.2023

RANA – BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MEYER, HALLE/S. (2011): Managementplan für
das EU-SPA „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ (SPA_0021 (DE 4638-401). -
<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/managementplanung/abgeschlossene-managementplaene/spa21>,
abgerufen am 08.02.2023

RANA – BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MEYER, HALLE/S. (2018): Artenschutzliste
Sachsen-Anhalt – Lister der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu be-
rücksichtigenden Arten. - https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Arten_und_Lebensraumtypen/Dateien/Artenschutzliste_Sachsen-Anhalt_2018.pdf

Fotoanhang



Foto 1:
Gesamtansicht Gebäude und Vorgelände von der Rosa-Luxemburg-Straße aus. Am rechten Bildrand ist die gepflasterte Zufahrt zum Stallgebäude zu erkennen.



Foto 2:
Dichte, verfilzte und ruderaler Grasflur dominierendes (Landreitgras) zwischen Stallgebäude und Rosa-Luxemburg-Straße.



Foto 3:
Neophytische Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) zwischen Stallgebäude und Rosa-Luxemburg-Straße.



Foto 4:

Um das gesamte Gebäude herum ist der Boden mit einem Betonbelag befestigt.



Foto 5:

Großflächig bildete sich durch Substratansammlung eine überwiegend dichte und ruderale Vegetationsdecke auf dem betonierten Bodenbelag.



Foto 6:

Von der Rosa-Luxemburg-Straße aus führt eine gepflasterte Zufahrt zum Stallgebäude.



Foto 7:

Außerhalb des Stallgebäudes sind auf fast der gesamten Fläche sukzessiv Gehölze, v.a. Gemeine Esche aufgekommen, welche im belaubten Zustand eine starke Beschattung verursachen. Rechts im Bild ist ein nicht zugänglicher, verschlossener Beton-Silo zu erkennen.



Foto 8:

Blick in das Innere eines Teils des Stallgebäudes vom nördlichen Zugang aus: ein sehr großer und offener Raum, mit offenen Fensterbänken und Türen sowie Lichteinfall von oben aufgrund des fehlenden Daches.



Foto 9:

Gänzlich offener Teilbereich im mittleren Teil des Stallgebäudes.



Foto 10:

Aufgrund der starken Gebäudeschäden und eindringenden Niederschlagswassers bildeten sich teils dicke Algen- und Moosmatten an den Innenwänden des Stallgebäudes.



Foto 11:

Zu großen Teilen fehlte der Dachstuhl auf dem Gebäude völlig bzw. war stark beschädigt.



Foto 12:

Fehlender bzw. stark beschädigter/eingestürzter Dachstuhl und Sukzessionsgehölz vor dem Stallgebäude.



Foto 13:

Sukzessionsgehölz mit Brennnessel im Unterwuchs und Hopfenschleier (z.T. auch am Gebäude) sowie fehlenden Dach. Mindestens teilweise befinden sich die Sukzessionsgehölze und die Ruderalfluren v.a. in direkter Nähe des Stallgebäudes über einem Betonbelag.



Foto 14:

Nur teilweise vorhandener, baufälliger bzw. fehlender Dachstuhl sowie dichte Ruderalvegetation und Sukzessionsgehölz vor dem Gebäude.



Foto 15:

Blick auf das ruinöse Stallgebäude und sukzessiv aufgekommene Eschen vor dem Gebäude. Blick von Südosten auf das Gebäude.